

haben; die daherigen Kosten werden von jeder Partei zur Hälfte getragen.

Zur wahren Urkunde wird dieser Vertrag unterzeichnet und davon jeder Partei ein Doppel zugestellt.

Solothurn, den 1. Oktober 1870.

Franz Altermatt.

Namens der Käuferin, der Direktor:
Fiala.

2. Tausch-Vertrag

zwischen

Levi Weil, Pferdehändler in Langenthal,

und

Ulrich Grob, Fuhrhalter von Neßchi.

1.

Weil vertauscht dem Grob ein Pferd, von Farbe braun, fünf Jahre alt, Freibergerschlag.

Dagegen übergibt Grob dem Weil tauschweise ein zweijähriges Hengstfüllen, von Farbe schwarz, die Stirne mit einem Stern gezeichnet, Erlimbacher Schlag.

2.

Grob verspricht dem Weil als Nachgeld innerhalb drei Monaten zu bezahlen, den Betrag von Fr. 100, nenne: einhundert Franken.

3.

Die Contrahenten garantiren sich gegenseitig die Pferde für gesund und fehlerfrei, und zwar mit gesetzlicher Wahrheit.

Urkundlich dessen wird dieser Vertrag unterzeichnet und den Parteien zugestellt.

Neßchi, den 1. Oktober 1870.

Levi Weil.

Ulrich Grob.

H. Mieth- und Pacht-Verträge.

1. ~~Mieth-Vertrag~~

zwischen

Frau Franziska Scherer, Wittwe des Joseph Vogel-
gelsang sel. von Solothurn, als Vermietherin,

und

Joseph Misteli, Oberamtmann in Solothurn, als
Miether.

1. Frau Wittwe Vogelsgang übergibt in der Eigen-
schaft als Nutznießerin dem J. Misteli in die Mieth-
e eine Wohnung, das mittlere Stockwerk im Hause Nr. 67
am Stalden dahier, bestehend aus drei Zimmern nebst
Küche.

Dazu gehören: Der Antheil Estrich, der Holzbehäl-
ter und die Schwarzzeugkammer auf der Morgenseite,
und der Keller auf der Abendseite des Hauses.

2. J. Misteli übernimmt die Mieth-
e vier Jahre abgeschlossen wird. Dieselbe beginnt auf
heil. Oftern 1871 und endet vier Jahre daraufhin, ohne
gegenseitige Aufkündigung.

3. J. Misteli verpflichtet sich als Miethzins alljährlich zu bezahlen die Summe von Fr. 400, benenne: vierhundert Franken. Derselbe ist ferner gehalten die allfälligen Reparaturen am Kochherde und dem Ofen auf seine Kosten herzustellen.

4. Dem J. Misteli ist gestattet diese Mieth in Untermieth zu geben.

Zur Sicherheit des Miethzinses und für die Erfüllung der übrigen Verpflichtungen wird als Bürge dargegeben:

Franz von Burg, Josephs sel., Krämer von Bettlach.

Urkundlich dessen unterzeichnen den Akt doppelt ausgefertigt.

Solothurn, den 1. Oktober 1870.

Franziska Bogelsang.

Jos. Misteli.

Franz von Burg.

X 2. Pacht-Vertrag

zwischen

Alois Rußbaumer, Jakobs sel. von Mümliswil, als Verpächter,

und

Samuel Ott, Kaspars sel. von Fraubrunnen, als Pächter.

1. Rußbaumer übergibt in der Eigenschaft als Eigenthümer dem Ott Hypothekenbuch Mümliswil Nr. 37,

den Sennberg Oberberg, haltend für 35 Rüge Sommerung und 20 Winterung, in die Pacht auf die Dauer von sechs Jahren.

Die Pacht beginnt mit 1. April 1871 und würde enden am 31. März 1877. Dabei behalten sich beide Parteien eine Aberwahl nach drei Jahren vor. Die Pacht soll gegenseitig sechs Monate vor Ablauf des betreffenden Pachtjahres aufgekündet werden.

2. Ott übernimmt die benannte Liegenschaft auf die angegebene Zeitdauer in Pacht und verpflichtet sich dagegen als Pachtzins alljährlich zu bezahlen:

a. In baarem Gelde Fr. 2000, benenne: zweitausend Franken.

b. Einen fetten Käse von einem Zentner Gewicht, u.

c. Einen Zentner Butter.

3. Auf dem Pächter erliegen noch insbesondere folgende Lasten: Die Frohnungen und Einquartirungen. — Alle übrigen Lasten, welche auf diesem Pachtgute lasten oder darauf verlegt werden, muß der Verpächter abtragen.

4. Dem Pächter sollen alljährlich zu seinem Hausbedarf und zur Käseerei zehn Klafter Buchen- und fünf Klafter Tannenholz vom Verpächter in der vorhandenen Waldung angewiesen werden.

5. Der Verpächter überläßt dem Pächter beim Antritt der Pacht zehn Klafter Heu; dagegen muß dieser bei der Beendigung der Pacht einen Heustock von gleichem Inhalte auf dem Pachtgute zurücklassen.

6. Die Hauptreparaturen an den vorhandenen Gebäuden hat der Verpächter, die Nebenreparaturen der